

Verantwortliches Handeln im Gesundheitswesen

Code of Conduct B. Braun
für die Zusammenarbeit mit Kunden



UNSER VERSTÄNDNIS VON VERANTWORTUNG ■

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

Zuverlässigkeit, Seriosität, Transparenz und Offenheit sind wesentliche Grundlagen des unternehmerischen Handelns von B. Braun. Als Familienunternehmen wollen wir nachhaltig Werte schaffen und unserer Verantwortung gegenüber Kunden, Mitarbeitern und Gesellschaft gerecht werden. Der partnerschaftliche Umgang mit allen Beteiligten ist daher eine entscheidende Leitlinie unserer täglichen Arbeit.

Die enge Kooperation mit medizinischen Einrichtungen und Institutionen sowie den dort Beschäftigten ist für die Entwicklung neuer Produkte und Therapiemethoden unerlässlich. Sie stellt eine wesentliche Voraussetzung für den medizinischen Fortschritt und die kontinuierliche Qualitätsverbesserung bei der Versorgung von Patienten dar.

Nach unserem Selbstverständnis handeln wir bei der Zusammenarbeit mit Kunden und Partnern nach klaren Regeln und Maßstäben, insbesondere was die verschiedenen Formen von Zuwendungen betrifft. Dabei müssen sowohl gesetzliche Vorgaben als auch Selbstverpflichtungen – in Form von internen Richtlinien und Industriekodizes – beachtet werden, die darauf abzielen, für einen fairen und gerechten Wettbewerb im Gesundheitswesen Sorge zu tragen.

Diese Rahmenbedingungen schaffen eine rechtlich sichere Basis, mit der wir uns sowie unsere Kunden schützen und vor Schaden bewahren. Zu diesem Zweck haben wir bereits im Jahr 1996 Richtlinien formuliert, die für unsere Mitarbeiter verpflichtend sind, und deren Einhaltung wir durch interne Kontrollsysteme sicherstellen. Die darin enthaltenen Regelungen nahmen entscheidenden Einfluss auf die später eingeführten Selbstverpflichtungen im Bereich der Health Care-Industrie, wie z. B. den Kodex Medizinprodukte. Unsere Richtlinien dienen damit dem Wohle aller Beteiligten.

So können wir uns voll auf unseren eigentlichen Auftrag konzentrieren: innovative Produkte und Konzepte zu entwickeln, mit denen die medizinische Versorgung stetig verbessert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. h.c. Ludwig Georg Braun

UNSERE RICHTLINIEN FÜR VERANTWORTLICHES HANDELN IM GESUNDHEITSWESEN

Unsere Richtlinien beruhen seit deren Einführung vor mehr als 10 Jahren auf klaren und eindeutigen Grundsätzen, deren Inhalt wir Ihnen nachfolgend erläutern möchten. Diese Grundsätze beziehen sich auf alle wesentlichen Aktionsfelder sowie die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Personen bzw. Institutionen im Gesundheitswesen.

Unabhängig davon, ob es sich um Spenden oder Sponsoringmaßnahmen, die Übernahme von Reise- oder Bewirtungskosten, den Abschluss von Beraterverträgen oder die Vergabe von Geschenken handelt, sind die hier dargestellten Grundsätze im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten zu beachten:

TRENNUNGSPRINZIP




Zuwendungen jedweder Art werden niemals in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften gewährt.

Nur durch die strikte Trennung zwischen Zuwendungen und Umsatzgeschäften wird der Verdacht einer Bestechung/Bestechlichkeit bzw. Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung bereits im Ansatz vermieden.

Die Verankerung dieses sog. Trennungsprinzips in unseren Richtlinien verbietet z. B. einem B. Braun-Mitarbeiter, einen Arzt finanziell im Rahmen einer Anwendungsbeobachtung zu unterstützen, wenn dieser im Gegenzug eine Umsatzsteigerung durch den verstärkten Kauf und Einsatz unserer Produkte verspricht.

Zugleich stellen wir damit im Interesse unserer Kunden die Unabhängigkeit im Hinblick auf Beschaffungsentscheidungen sicher.



TRANSPARENZPRINZIP




Jedwede Zuwendung wird gegenüber dem Arbeitgeber/Dienstherrn des Empfängers offengelegt.

B. Braun bekennt sich zur direkten Unterstützung von medizinischen Institutionen, wie Krankenhäusern, Kliniken und Forschungseinrichtungen.

Zuwendungen an abhängig Beschäftigte im Gesundheitswesen, die nur auf Basis einer Gegenleistung in Betracht kommen, werden gegenüber dem Dienstherrn/Arbeitgeber ausnahmslos offengelegt. Darüber hinaus ist zur Wahrung des Transparenzprinzips vor Leistungserbringung das schriftliche Einverständnis des Dienstherrn/Arbeitgebers – sowohl im Hinblick auf die vorgesehene Vergütungshöhe als auch die vereinbarte Gegenleistung – erforderlich.

Falls z. B. ein in einem Krankenhaus beschäftigter Arzt im Auftrag von B. Braun ein Referat zu einem fachlichen Thema halten soll, müssen stets folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Erstens bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Arzt und B. Braun, in der Leistungsumfang (Referat zu einem bestimmten Thema) und die Leistungshöhe (vorgesehenes Referentenhonorar) fixiert sind.



Zweitens ist darüber hinaus die vorherige schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers/Dienstherrn im Hinblick auf die mit dem Arzt geschlossene Vereinbarung erforderlich.

Durch dieses Vorgehen wird dafür Sorge getragen, dass der Arzt weder gegen arbeitsrechtliche/dienstrechtliche Vorschriften verstößt, noch sich die Beteiligten dem Verdacht der Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung ausgesetzt sehen.

Um dem Transparenzprinzip zu genügen, sind daher B. Braun-Mitarbeiter in unseren internen Richtlinien angewiesen, jedwede Vereinbarungen mit abhängig Beschäftigten im Gesundheitswesen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Arbeitgebers/Dienstherrn zu treffen.

Entsprechendes gilt für Vergütungen im Rahmen von Studien oder Anwendungsbeobachtungen, wobei die entsprechenden Zahlungen ausschließlich an die medizinische Einrichtung selbst bzw. auf ein ausdrücklich benanntes Drittmittelkonto der Klinik überwiesen werden.

DOKUMENTATIONSPRINZIP




Zuwendungen jedweder Art werden schriftlich dokumentiert.

Unabhängig davon, um welche Form von Zuwendungen es sich handelt (**Honorarvereinbarungen, Lizenzvereinbarungen bei der Entwicklung von Produkten, Spenden, Sponsoringmaßnahmen, die Übernahme von Reise- oder Fortbildungskosten, die Vergabe von Geschenken oder die Überlassung von Produkten**), werden sämtliche Vereinbarungen zwischen B. Braun und den Empfängern schriftlich fixiert.

Dadurch, dass in der Vereinbarung detailliert – und damit für Dritte problemlos nachvollziehbar – beschrieben wird, zu welchem Zweck eine Zuwendung erfolgt und welche Gegenleistung damit verbunden ist, tragen wir dem sog. Dokumentationsprinzip Rechnung. Der Dokumentationspflicht unterliegen auch Spesenabrechnungen sowie Bewirtungsbelege, aus denen der jeweilige Anlass der Zuwendung hervorgehen muss.

Sofern z. B. ein Mediziner ein Gutachten zu einem bestimmten Produkt von B. Braun erstellt, werden in der zugrunde liegenden Vereinbarung das Fachgebiet, der Umfang der Leistung sowie das vorgesehene Honorar schriftlich festgehalten.

Auf diese Weise werden der Abschluss von Vereinbarungen ohne klar definierte Gegenleistungen bzw. die Gewährung von Zuwendungen ohne erkennbaren Grund ausgeschlossen.



ANGEMESSENHEITSPRINZIP




Leistungen und Gegenleistungen müssen stets in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Das Angemessenheitsprinzip zielt darauf ab, sowohl sog. „Scheinvereinbarungen“ als auch den Verdacht einer wirtschaftlichen Abhängigkeit der Leistungsempfänger von B. Braun – auch im Hinblick auf berufsständische Normen – zu vermeiden.

Führt z. B. ein Arzt eine Anwendungsbeobachtung für B. Braun durch, bemisst sich sein Honorar an dem dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwand. Dieser ergibt sich etwa aufgrund der im Rahmen der Anwendungsbeobachtung vom Arzt zu erstellenden Dokumentation. Entsprechendes gilt, wenn ein Arzt für B. Braun ein Gutachten fertigt; hier wird der zu erwartende Aufwand als Maßstab für die Höhe des Honorars im Vorfeld bestimmt. In den beiden vorgenannten Fällen dient die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) als Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung.

Die Entscheidung der Frage, ob eine Leistung (z. B. in Form eines Honorars) angesichts der damit verbundenen Gegenleistung angemessen ist, hängt naturgemäß vom konkreten Sachverhalt ab.

Die Mitarbeiter von B. Braun sind jedoch angewiesen, nur solche schriftlichen Vereinbarungen zu treffen, in denen der Umfang der jeweiligen Leistungen und Gegenleistungen im Interesse der Einhaltung des Angemessenheitsprinzips so detailliert wie möglich beschrieben werden.



COMPLIANCE-PRINZIP




B. Braun stellt durch interne Kontrollsysteme sicher, dass Richtlinien sowie sonstige normative Vorgaben eingehalten werden.

Um die Einhaltung unserer Richtlinien sicherzustellen, werden unsere Mitarbeiter kontinuierlich geschult. Zusätzlich haben wir im Rahmen unserer Unternehmensorganisation adäquate Kontrollsysteme geschaffen.

So verwenden wir für die verschiedenen Fallgestaltungen eigens entwickelte und rechtlich geprüfte Musterformulare.

Darüber hinaus wird jede durch einen Mitarbeiter von B. Braun veranlasste Zahlung durch die Rechtsabteilung als interne Compliance-Stelle auf ihre rechtliche Zulässigkeit überprüft.

Durch diese organisatorischen Maßnahmen vermeiden wir mögliche Interessenkollisionen mit den in direktem Kundenkontakt stehenden Mitarbeitern von B. Braun.



Partnerschaftliche Zusammenarbeit und verantwortliches Handeln im Gesundheitswesen bedeutet nach unserem Verständnis, rechtliche Risiken von vornherein zu vermeiden. Mit dieser Zielsetzung haben wir Sie in dieser Broschüre über unsere wesentlichen Prinzipien im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen informiert.

Angesichts der Vielschichtigkeit sowie der tatsächlichen und juristischen Komplexität der Thematik können die hier gegebenen Hinweise jedoch nur eine Orientierung geben. Die dargestellten Grundsätze sowie die in den jeweiligen Beispielfällen genannten Kriterien dienen in jedem Fall jedoch als „Check-Liste“, um Vereinbarungen zwischen B. Braun sowie Personen und Institutionen im Gesundheitswesen auf ihre rechtliche Zulässigkeit überprüfen zu können.

Für eventuelle Fragen im Zusammenhang mit unserem Code of Conduct wenden Sie sich bitte an den/die Sie betreuenden B. Braun-Mitarbeiter/-in.



B. Braun Melsungen AG

34209 Melsungen

Deutschland

Tel +49 (56 61) 71-0

Fax +49 (56 61) 71-45 67

www.bbraun.de